

**Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden weiterbildenden
Masterstudiengang Informationsrecht
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 15.08.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informationsrecht“ beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg genehmigt

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Zulassung zu den Modulen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Kredit-Punkte
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 18 Anmeldung und Zulassung zur Master-Thesis
- § 19 Die Master-Thesis
- § 20 Master-Kolloquium
- § 21 Wiederholung Der Master-Thesis
- § 22 Gesamtergebnis der Master-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten

**§ 1
Studienziele**

(1) Ziel des weiterbildenden Studiums ist es, durch die Master-Prüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium zu erringen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau im Fachgebiet Informationsrecht nachgewiesen werden.

(2) Beim Master-Studiengang Informationsrecht handelt es sich um einen nicht konsekutiven, anwendungsorientierten Studiengang. Praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen ermöglicht eine wis-

senchaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln bei juristischen Fragestellungen, die das Informationsrecht betreffen, befähigt.

(3) Mit der Master-Thesis weisen die Absolvent und Absolventinnen ihre Fähigkeit nach, eigenständig ein juristisches Themengebiet des Informationsrechts unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten bearbeiten zu können.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Laws“, abgekürzt: „LL.M.“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

**§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium zum Master of Laws „Informationsrecht“ LL.M. wird berufsbegleitend als Teilzeitstudiengang absolviert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 90 Kreditpunkten (KP). In der Regel werden pro Studiensemester der Regelstudienzeit 20 bis 30 Kreditpunkte vergeben.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass Studierende mit einer beruflichen Teilzeitbeschäftigung im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit berufsbegleitend erlangen können.

**§ 4
Gliederung des Studiums**

(1) Das Curriculum sieht vier Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 10 Kreditpunkten, die aus einem Angebot von vier Wahlpflichtmodulen auszuwählen sind, vor. Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Die Master-Thesis und ein begleitendes Master-Kolloquium, die zusammen den Studienabschluss bilden, müssen von allen Studierenden, die den Master-Abschluss anstreben, absolviert werden. Das Master-Kolloquium umfasst eine vertiefte, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Rechtsfrage aus dem Informationsrecht.

(3) Module werden in Lernphasen unterteilt und können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Sie dauern in der Regel 13 - 19 Wochen.

(4) Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung niedergelegt.

(5) Das Master-Abschlussmodul umfasst 30 KP. Darin enthalten sind die Master-Thesis (26 KP) und ein begleitendes Master-Kolloquium (4 KP).

§ 5

Zulassung zu den Modulen

(1) Ein Studienmodul kann von den im Studiengang Immatrikulierten belegt werden, solange nicht ein anderes belegtes Modul unter Berücksichtigung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden ist und damit die Master-Prüfung nach § 22 Abs. 4 nicht bestanden ist. Wer ein Studienmodul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Studienmodul bezogenen Prüfungsleistungen zugelassen.

(2) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und des Centers für Lebenslanges Lernen (C3L) ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe oder die Gruppe der lehrbeauftragten Praktiker vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden vom Fakultätsrat gewählt, wobei die Wahl des studentischen Mitglieds von der Studierendengruppe gewählt wird und die sonstigen Mitgliedern von den Gruppen der Hochschullehrer und des Mittelbaus. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und

der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen beratende Stimme.

(4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichtet.

(8) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 8 Abs. 2) werden durch die für die Module zuständigen Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfenden werden vom zuständigen Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(3) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Master-Thesis (§ 19) werden studienbegleitend in den belegten Studienmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Studienmodul sind folgende studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

- Bearbeitung eines Falles oder einer Rechtsfrage (2 KP),
- Ergebnispräsentation zum Fallbeispiel oder zur Rechtsfrage innerhalb einer Präsenzphase in Form eines Referats (4 KP),
- schriftliche Ausarbeitung des Referats (4 KP).

(3) Im Rahmen der Bearbeitung von Fallbeispielen oder Rechtsfragen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien die grundlegenden kognitiven Lerninhalte verstanden hat, ein Problem im Themenzusammenhang erkennen, wissenschaftlich einordnen und praktische Lösungsvorschläge unterbreiten kann. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen einer Online-Phase nach der ersten Präsenzphase.

(4) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Fallbeispiel aus dem Arbeitszusammenhang der Lehr-

veranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. In der Ergebnispräsentation werden die Ergebnisse einer umfangreicheren Fallstudie bzw. Rechtsfrage (= Theorie-Praxis-Transfer-Aufgabe) vorgestellt. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen.

(5) Erfolgt die Erarbeitung der Ergebnispräsentation im Rahmen einer Arbeitsgruppe (maximal 3 Personen), so muss der als Prüfungsleistung des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag als individuelle Leistung (z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien) deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Ergebnispräsentation sind dabei in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt.

(2) Die drei in § 8 Absatz 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsteilleistungen müssen von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten für jedes belegte Studienmodul vollständig und innerhalb des Verlaufes eines Studienmoduls erbracht und bestanden werden.

(3) Die Bearbeitung des Fallbeispiels ist vor Beginn der zweiten Präsenzphase abzuschließen. Dies ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Ergebnispräsentation.

(4) Die Dauer der Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase beträgt mindestens 15 und maximal 30 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.

(5) Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Ausarbeitung werden durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen vor Beginn der Online-Bearbeitungsphase des Fallbeispiels vorgegeben. Die Ausarbeitung ist spätestens vier Wochen nach dem Abschluss der zweiten Präsenzphase bei den zuständigen Lehrenden einzureichen; auf begründeten Antrag hin kann diese Frist verlängert werden.

(6) Die Bearbeitung des Fallbeispiels, die Ergebnispräsentation sowie die schriftliche Ausarbeitung sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben.

(7) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krank-

heit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist es ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Leistungen durch eine verlängerte Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

**§ 10
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Eine Prüfungsteilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsteilleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Es wird das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen gebildet.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Modulprüfungsnote errechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 1 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsteilleistungen.

(4) Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Note für die Master Thesis sowie der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

- A = Die besten 10 %
- B = Die nächsten 25 %
- C = Die nächsten 30 %
- D = Die nächsten 25 %
- E = Die nächsten 10 %

Die ECTS-Grade werden erst ab dem Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen, wenn für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen und mindestens 30 Absolventinnen oder Absolventen vorliegen. Auf Antrag des oder der Studierenden können die ECTS-Grade auch zu einem früheren Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen werden.

**§ 11
KreditPunkte**

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus der Studienordnung.

(2) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

**§ 12
Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zwei Mal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die betreffende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung im Studiengang Informationsrecht endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn drei Wahlpflichtprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Im Falle einer mit „nicht bestanden“ bewerteten Ergebnispräsentation wird eine adäquate Ersatz-einzeleistung als Wiederholungsprüfungsleistung vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit, abzulegen.

(4) In demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Master-Prüfung führt, werden durch zwei nach § 7 prüfungsberechtigte Lehrende abgenommen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betref-

fende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweiligen Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(5) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als mit „nicht ausreichend“ bewertet erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 24 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfung ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung

beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 Abs. 1 besitzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher

nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Ergebnispräsentation wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, die an Hochschulen oder gleichwertigen Hochschulen im Geltungsbereich des Europäischen Hochschulraumes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 1 vorzunehmen.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreement“ vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Qualifikationen, die in anderen Fachweiterbildungen erworben wurden und in denen eine mehrjährige herausragende praktische Qualifikation in juristischen Berufen (prior learning and experience), insbesondere im Themenumfeld dieses Studiengangs, vorliegt, können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und dabei die Praxiserfahrung einzubeziehen.

(5) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 bis 4 ist höchstens bis zu 20 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen maximal 10 Kreditpunkte aus den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bereichen stammen. Die Master-Thesis ist von der Anrechnung ausgenommen.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Anrechnung nach der Belegung des entsprechenden Moduls ist ausgeschlossen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 18

Anmeldung und Zulassung zur Master-Thesis

(1) Die Anmeldung zur Master-Thesis erfolgt in der Regel im dritten Semester.

(2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über das Vorliegen von mindestens 40 Kreditpunkten (4 Modulen) gemäß der Studienordnung,
- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer/in,
- ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Thesis entnommen werden soll.
- der Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Oldenburg.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Die Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine juristische Fragestellung aus dem Informationsrecht mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Art und Aufgabenstellung der Master-Thesis müssen dem Ziel des Studiums (§ 1) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Master-Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit (maximal 3 Personen) angefertigt werden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Anfertigung der Master-Thesis wird durch ein Master-Kolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient.

(3) Das Thema der Master-Thesis wird von den nach § 7 Abs. 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Erstprüfenden oder die Erstprüfende festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende) und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Geprüfte von der oder dem Erstprüfenden betreut. Zudem ist ein Master-Kolloquium zu belegen. Mindestens eine Prüfende/ein Prüfender muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozent/in sein.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt fünf Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um einen weiteren Monat verlängern.

(5) Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(6) Die Master-Thesis soll einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(8) In der Master-Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Master-Thesis soll von den Prüferinnen oder den Prüfern innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe begutachtet und bewertet werden. Die Bewertung erfolgt gemäß der Regelungen in § 10. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung

wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen.

§ 20 Master-Kolloquium

Das Master-Kolloquium wird als Online-Workshop durchgeführt. Dabei sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- Einstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Master-Thesis.
- Lesen von mindestens zwei anderen Exposés mit anschließender kritischer Rückmeldung.
- Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen.
- Durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Arbeit. Die schriftlichen Thesen können auch in Form einer Powerpoint-Präsentation oder eines ähnlichen Präsentations-Mediums vorgelegt werden. Dieser Leistungsnachweis wird nicht benotet.

§ 21 Wiederholung Der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 22 Gesamtergebnis der Master-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 4 Abs. 1 und die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 10 Kreditpunkten aus dem Gesamtumfang des Studiums unberücksichtigt bleiben. Die Master-Thesis ist davon ausgeschlossen.

(3) Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,10 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Aus-

zeichnung“ verliehen. Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder verlässt sie/er die Universität ohne Abschluss, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung (transcript of records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 a).

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.